

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Sechste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

## Der Sechste Titul.

### Von den Advocaten und ihrem Ampt.

**W**ir vergonnen hiemit den Partheyen / daß Sie in ihren Sachen Advocaten ihres Gefallens / doch / wo möglich / in Unsern Landen nehmen mögen / wo Sie wollen / allein daß dieselbige sich Unserer Ordnung in allen Puncten bequemen / und derselben gemäß verhalten.

§. I.

Wann auch Sie die Advocaten libelliren / sollen sie allen möglichen Fleiß fürwenden / damit das Factum, darauß die Action und Forderung rühret / klar / lauter und gründlich fürgebracht und vermeldet werde / auch nach solcher Erzählung der Geschichte / ein rechte formliche Petition oder Bitt geschehe. Insonderheit aber sollen Sie vermeiden / viel gemeine geschriebene Recht in der Klag einzumengen oder anzuziehen.

§. II.

Da dann von einer Bey-Urthel oder Extra-Judicial-Beschwerung appellirt / sollen sie im Eingang die formalia appellationis anzeigen / darnach Instrumentum oder schedulam appellationis an statt der Narraten wiederholen / und darauff dasjenige / was die Gebühr oder Gelegenheit des Handels erfordert / bitten.

§. III.

Im fall aber von einer End-Urthel appellirt / sollen ebenmäßig zuvor erst im Libell formalia appellationis deducirt, und darauff / wo der Appellant nichts anders oder weiters / dann was in voriger Instanz einbracht / fürbringen wolte / derselben Instanz Acta loco narratorum repetirt / und erholt / auch darauff / was sich nach gestalt der Sachen eignet / zuerkennen / gebetten werden. Wo aber der Appellant etwas weiters / dan in voriger Instanz einbracht / fürwenden wolte / mag er solches seinem Appellation-Libell einverleiben.

§. IV.

Es werde auch gleich von Bey-Urthel / End-Urtheln oder Extra-Judicial-Beschwerden appellirt / so ist einen jeden Advocaten vergunnt und zugelassen / seinem Libello appellationis die Nullität und Nichtigkeit des Proceß oder der Urthel / in voriger Instanz, incitenter mit fürzubringen / und hierauff sein Petition und Begehren anzustellen.

§ 3

Und

s. v.

Und dieweil den Partheyen zu gutem allerhand heylsame Clauseln erfunden worden / so sollen die Advocaten derselben nicht vergessen / sondern selbige / üblichem Brauch nach / zu End der Klagen anhencken / damit wann gleich die Bitt und Begehren unformlich / oder nicht genugsam wäre / jedoch einen weg wie den andern auff die Narrata und erzählte Geschichte ergehe und erkannt werde / was recht ist.

s. vi.

Insgemein aber sollen sich alle Advocaten in Schrifften und Fürträgen / aller hitzigen und verkleinerlichen / oder schmäblichen / wie nicht weniger der Schimpff: und Stichworten / bey Peen / nach Ermässigung / enthalten.

s. vii.

Ebenmässig sollen Sie in Reden und Schrifften sich aller möglichen Kürze befließen / nichts unnötiger weiß repetiren / articulando und interrogando, oder in andere weg kein Weitläuffigkeit suchen / noch Unkosten verursachen / die Partheyen / welchen sie zu dienen angefangen / vor Aufgang und Erörterung der Sachen / nicht verlassen / vielweniger dem Gegentheile rahten / und dann die vertreuliche eröffnete Heimlichkeiten der Partheyen / in Stille behalten sollen. Jedoch wollen Wir den streitenden Partheyen unbenommen haben / da sie sich für gnugsam tüchtig erachten / ihre Nothdurfft selbstem fürzubringen.

s. viii.

Es seind aber die Partheyen / so ihre Sachen an Unserm Hoff: Gericht anhängig zumachen gedencken / von den Amptleuten zu erinnern / damit sie bey zeiten / und nicht erst / wann sie für Hoff: Gerichte kommen / sich mit Advocaten und Fürsprechern gefast machen / und hierdurch keinen Saumsal und Verzug verursachen.

## Der Siebende Titul.

### Von Procuratoren und derselben Berrichtung.

**S**eweilten den Partheyen allezeit persönlich vor Hoff: Gericht zuerscheinen unmöglich / so mögen dieselben an ihre statt / Unsere verordnete Hoff: Gerichts: Procuratores, schrift: oder mündtlich verordnen / welche in ihrem Namen die hangende Rechtfertigungen zu verhandeln und zu erörtern Gewalt und Vollmacht haben sollen.